

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Peer Lilienthal und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Finanzierung der „Letzten Generation“

Anfrage der Abgeordneten Peer Lilienthal und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 12.06.2023 - Drs. 19/1578

an die Staatskanzlei übersandt am 15.06.2023

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 13.07.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Gruppe „Letzte Generation“ macht in den letzten Monaten durch Aktionen auf das Anliegen des Klimaschutzes aufmerksam. Die Internetseite der „Letzten Generation“ nennt z. B. Hungerstreiks, Anschläge gegen Kunstwerke und das Blockieren von Verkehrswegen als Mittel des Widerstands. Nach dem Internetauftritt finanziert sich die Gruppe über das sogenannte Wandelbündnis auch aus dem Climate Emergency Fund. Weiter wirbt die Gruppe unmittelbar um Spenden. Der Spendenaufruf ist mit dem Hinweis versehen, dass keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden könne. Allerdings verweist die Gruppe auf ihrer Internetseite auf ein seit dem 31. März 2023 nutzbares Spendenkonto, welches der Verein Klima- und Umweltaufklärung für den Erhalt der lebenssichernden Ökosysteme mit Sitz in Hamburg der Gruppe zur Nutzung überlassen habe.

Das Netzwerk Klima- und Umweltaufklärung für den Erhalt der lebenssichernden Ökosysteme ist im Vereinsregister des Amtsgerichts 20355 Hamburg registriert und verwirklicht nach eigenen Angaben gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Nr. 8 der Abgabenordnung.

Die „Letzte Generation“ stellt in einem Transparenzbericht dar, wofür die eingeworbenen Mittel verwendet werden. Einer der Schwerpunkte sind Ausgaben für Miete, aber auch Trainings für die oben beschriebenen Aktionen. Außerdem führt die „Letzte Generation“ Spendenkampagnen zur Unterstützung von im Rahmen der Aktionen angeklagten Teilnehmern durch.

In Bayern hatte es jüngst staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen Gründung und Unterstützung einer kriminellen Vereinigung gegen Mitglieder der „Letzten Generation“ gegeben. Dabei wurde nach einem Bericht des Bayerischen Rundfunks auch ein Konto des Netzwerks für Klima- und Umweltaufklärung für den Erhalt der lebenssichernden Ökosysteme beschlagnahmt.

In Niedersachsen unterhält die „Letzte Generation“ „Widerstandsgruppen“ in Hannover, Braunschweig, Celle, Oldenburg und Lüneburg.

1. Wogegen genau richtet sich der Widerstand der „Letzten Generation“?

Die Organisation „Letzte Generation“ fordert ausweislich der allgemeinen Medienberichterstattung u. a. ein Tempolimit von 100 km/h auf deutschen Autobahnen, ein dauerhaftes 9-Euro-Ticket und die Einrichtung eines sogenannten Gesellschaftsrates. Die Motivation und weitere Forderungen der Gruppe werden in ihrem Internetauftritt dargestellt, <https://letztegeneration.org/wer-wir-sind/> und <https://letztegeneration.org/forderungen/>.

2. Hat die Gruppe „Letzte Generation“ oder das Netzwerk für Klima- und Umweltaufklärung für den Erhalt der lebenssichernden Ökosysteme in Niedersachsen einen Antrag auf Feststellung der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 der Abgabenordnung gestellt?

Aussagen zu der Frage, ob ein bestimmter Verein (oder eine andere Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse) als gemeinnützig anerkannt ist, kann die Landesregierung nicht treffen, weil Angaben über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse - wie alle persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse von natürlichen und juristischen Personen, die einem Amtsträger in einem der in § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c der Abgabenordnung (AO) genannten Verfahren über den Steuerpflichtigen oder andere Personen bekannt werden - dem Steuergeheimnis des § 30 AO unterliegen. Die Finanzbehörden - einschließlich des Finanzministeriums - sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet.

Steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51ff. AO können nur Körperschaften im Sinne des § 51 AO sein, die sowohl nach ihrer Satzung als auch im Rahmen ihrer tatsächlichen Geschäftsführung die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts einhalten. Jedenfalls nach der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 16. März 2023 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/944492/33754fa778ecf5a150139806e98ad64e/WD-4-008-23-pdf-data.pdf>) ist das bei dem Bündnis „Letzte Generation“ schon deswegen nicht der Fall, weil es sich um einen nichtrechtsfähigen Verein ohne formelle Satzung handelt.

Soweit sich die Fragesteller nach dem „Netzwerk für Klima- und Umweltaufklärung für den Erhalt der lebenssichernden Ökosysteme“ erkundigen, dürfte es sich um den Verein „Klima- und Umweltaufklärung für den Erhalt der lebenssichernden Ökosysteme e. V.“ handeln, der nach der Darstellung in der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 16. März 2023 (a. a. O.) alleiniger Gesellschafter der „KUEÖ - Klima- und Umweltaufklärung für den Erhalt der lebenssichernden Ökosysteme gemeinnützige GmbH“ ist. Sowohl der Verein als auch die GmbH haben nach öffentlich zugänglichen Informationen ihren Sitz in Hamburg. Hiervon gehen auch die Fragesteller aus. Nach den Regelungen über die örtliche Zuständigkeit der Finanzbehörden dürfte für die Besteuerung sowohl des Vereins als auch der GmbH daher jeweils ein Finanzamt in Hamburg zuständig sein. Zudem wäre das Finanzministerium hinsichtlich etwaiger Erkenntnisse über die persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Verhältnisse dieser Körperschaften nach § 30 AO zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet (s. o.).

3. Ist das Netzwerk für Klima- und Umweltaufklärung für den Erhalt der lebenssichernden Öko-systeme eine gemeinnützige Organisation im Sinne der Abgabenordnung?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Leitet das Netzwerk für Klima- und Umweltaufklärung für den Erhalt der lebenssichernden Ökosysteme Mittel an die Gruppe „Letzte Generation“ weiter? Wenn ja, welche steuerlichen Folgen erwachsen daraus?

Hinsichtlich etwaiger Erkenntnisse über die tatsächliche Geschäftsführung des „Netzwerks für Klima- und Umweltaufklärung“ für den Erhalt der lebenssichernden Ökosysteme wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Im Übrigen wäre das Finanzministerium zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO verpflichtet. Allgemein lässt sich sagen, dass sowohl der Verein als auch die GmbH nur dann gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein können, wenn sie sowohl nach ihrer Satzung als auch im Rahmen ihrer tatsächlichen Geschäftsführung die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts einhalten. Hierzu gehört, dass sie ihre Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Dabei wären sogenannte Mittelweitergaben nur im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO oder unter bestimmten Voraussetzungen nach § 57 Abs. 1 Satz 2 AO gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig. Nichtrechtsfähige Vereine ohne formelle Satzung können nicht Empfänger einer nach § 58 Nr. 1 AO zulässigen Mittelweitergabe sein.

5. Wie finanzieren sich die „Widerstandsgruppen“ in Hannover, Braunschweig, Celle, Oldenburg und Lüneburg?

Laut des durch die „Letzte Generation“ veröffentlichten „Transparenzberichts 2022“ finanziert sich die Gruppe überwiegend durch Spenden.

Dem Bericht ist weiterhin zu entnehmen, dass die „Letzte Generation“ keine direkten Zuwendungen des „Climate Emergency Fund“(CEF) erhält. Stattdessen erhalte die Initiative „Gemeinnützige Bildungsarbeit zur Unterstützung von Letzte Generation“ als Teil des „Wandelbündnisses“ die Förderungen des CEF und investiere diese in Kooperation mit der „Letzten Generation“ in Bildungsarbeit im Sinne des gemeinnützigen Zwecks des „Wandelbündnisses“, z. B. für Klima-Vorträge.

Weitergehende, eigene Erkenntnisse zur Finanzierung der „Widerstandsgruppen“ liegen den niedersächsischen Sicherheitsbehörden nicht vor.

6. Wie viele Mitglieder werden den „Widerstandsgruppen“ in Niedersachsen zugerechnet (bitte in Summe angeben)?

Dem Internetauftritt der „Letzten Generation“ zufolge ist „eine Widerstandsgruppe (...) eine lokale Gruppe in deiner Stadt.“

Laut dortigen Angaben bestehen in Niedersachsen derzeit insgesamt sechs solcher Gruppen in Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Lüneburg und Oldenburg.

Über die Anzahl der Mitglieder liegen den niedersächsischen Sicherheitsbehörden keine Informationen vor.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Zahlungen des Climate Emergency Funds über das Wandelbündnis an die „Letzte Generation“?

Die Niedersächsische Landesregierung hat keine näheren Informationen zu der US-amerikanischen Stiftung „Climate Emergency Fund“ (CEF) und dem Berliner Verein „Wandelbündnis“. Eine Bewertung eventueller Zahlungsflüsse zwischen diesen Organisationen ist daher nicht möglich.

8. Erkennt die Landesregierung in der Übernahme von Rechtsberatungskosten für Mitglieder der „Letzten Generation“ ertragsteuerlich relevante Sachverhalte?

Die steuerliche Beurteilung der Übernahme von Rechtsberatungskosten richtet sich nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Vorschriften und wäre im jeweiligen Einzelfall und unter Berücksichtigung der sonstigen persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Beteiligten (Aktivisten, Verein, Rechtsbeistand, kostentragende Person etc.) zu prüfen. Eine pauschale Aussage zur ertragsteuerlichen Relevanz dieser Sachverhalte ist daher nicht möglich.

9. Wie viele Personen wurden im Rahmen von Aktionen der „Letzten Generation“ in Niedersachsen angeklagt (bitte die Jahre 2021 bis 2023 darstellen)?

Eine statistische Erfassung derjenigen Ermittlungsverfahren, denen strafrechtlich relevante Aktionen der „Letzten Generation“ zugrunde liegen, erfolgt nicht. Die Beantwortung der Frage würde deshalb eine händische Auswertung sämtlicher entsprechender Verfahren durch die niedersächsischen Staatsanwaltschaften erfordern. Der damit verbundene Aufwand steht angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, außer Verhältnis und wäre zudem innerhalb des für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmens auch nicht darstellbar.

Dem Niedersächsischen Justizministerium ist allerdings bekannt, dass wegen Handlungen, die im Rahmen von Aktionen der „Letzten Generation“ in Niedersachsen begangen wurden, im Jahr 2023

gegen acht Personen der Erlass von Strafbefehlen beantragt, sowie gegen eine Person im Jahr 2021 Anklage zum Amtsgericht - Strafrichter - erhoben worden ist. Diese Zahlen erheben - aus den genannten Gründen - keinen Anspruch auf Vollständigkeit.